

Satzung des KKSv Dankelshausen von 1927 e.V.

Stand 12.01.2024



- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit
- §4 Mitglieder des Vereins
- §5 Organe des Vereins
- §6 Der Vorstand
- §7 Die Mitgliederversammlung
- §8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- §9 Der Ältestenrat
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

Prolog

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der 1927 gegründete Verein führt den Namen

Kleinkaliberschützenverein Dankelshausen von 1927 e.V.

Er hat seinen Sitz in Dankelshausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter Nr. VR 160082 eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes sowie des Fachverbandes Schießsport des Deutschen Sportbundes, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Niedersächsischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des KKSVDankelshausen ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch

- Förderung und Ausübung des Schießsports mit Sportwaffen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen sowie Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften, Königsschießen und Pokalwettbewerben.
- Unterhaltung der Schießsportanlagen, sowie des Schützenhauses
- Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung sowie Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- Pflege der Schützentradition.

§3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der KKSVDankelshausen ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- (5) Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen.

- aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr

- jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seine Einrichtungen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht i. S. d. § 26 BGB aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

- Schießsportleiter
- Jugendleiter
- Schriftführer
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Festausschuss
- Hausverwalter

(3) Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Grundsätzlich obliegt dem Gesamtvorstand die Gesamtplanung sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Festlegung von Richtlinien für alle Vereinsbereiche, grundsätzliche Personalentscheidungen und die Überwachung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Aufgaben und Voraussetzungen der Mitglieder des Gesamtvorstands und der zusätzlichen Rollen im Verein regelt die Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegt die regelmäßige Buchführung in üblicher Form, die zum Jahresende abzuschließen ist. Hierüber ist ein Bericht zu fertigen, der nach Prüfung durch die zwei gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Im erweiterten Vorstand können mehrere Ämter von einer Person ausgeübt werden. Ebenso können Mitglieder des Vorstandes, zusätzlich Ämter des erweiterten Vorstandes übernehmen.
- (6) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform gem. § 126b BGB einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (8) Über Ausgaben außerhalb des Haushaltes bis zu 1500 Euro entscheidet der Vorstand mit Übereinkunft des Kassenwartes ohne vorherige Genehmigung der Versammlung. Diese Beschränkung gilt Vereinsintern und hat keine Außenwirkung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstand und Protokollführer zu unterschreiben.

Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ältestenrates
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform gem. § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Anträge zur Versammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (4) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied. Über die Versammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, in der die Anwesenheit der Mitglieder schriftlich festgehalten wird.
- (6) Die Versammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
Einer der Kassenprüfer darf für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden, die Amtszeit darf aber insgesamt 2 Jahre ohne Unterbrechung nicht überschreiten.
Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

§9 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens seit drei Jahren angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ältestenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten der Mitglieder im Ehrengerichtsverfahren.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheden, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke des Ortsteils Dankelshausen zu verwenden hat.
- (3) Bei der Neugründung eines Nachfolgevereins zur Förderung des Schießsports ist die Gemeinde Scheden verpflichtet, dem Verein das ehemalige Vereinsvermögen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 12. Januar 2024

mit 18 Ja-Stimmen

mit 0 Nein-Stimmen

mit 0 Enthaltungen

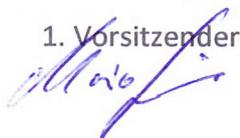
beschlossen worden.

Die Satzung tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

Mario Knipp

1. Vorsitzender



Patrick Engelbrecht

2. Vorsitzender



Thilo Matthes

Kassenwart

